

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan der Stadt Warendorf Nr. 2.07 / 1. Änderung für das „Sondergebiet östlich des Hellegrabens“

I.

Der Rat der Stadt Warendorf hat in seiner Sitzung am 08.05.2008 den Bebauungsplan Nr. 2.07 / 1. Änderung für das „Sondergebiet östlich des Hellegrabens“ als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Rates lautet:

„Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2.07 / 1. Änderung für das „Sondergebiet östlich des Hellegrabens“ bleibt unverändert – wie im Übersichtsplan vom 22.05.2007 im Maßstab 1 : 5000 dargestellt, auf den in der Bekanntmachung vom 18.03.2008, veröffentlicht am 20.03.2008, über die öffentliche Auslegung und den Geltungsbereich des Planentwurfs Bezug genommen wurde.

Demnach wird das Plangebiet wie folgt beschrieben: Das Plangebiet Nr. 2.07 / 1. Änderung liegt in der Gemarkung Warendorf, Flur 13, und umfasst die Flurstücke Nrn. 344, 345, 346, 363, 364, 365, 449, 450, 451 und 452 sowie in Flur 9, Nr. 119.

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 2.07 / 1. Änderung vom 18.12.2007, geändert am 13.03.2008, hat am Verfahren teilgenommen und wird hiermit beschlossen.

Der Bebauungsplan der Stadt Warendorf Nr. 2.07 /1. Änderung für das „Sondergebiet östlich des Hellegrabens“ im Maßstab 1 : 500 (Lageplan und Text) vom 09.07.2007, geändert am 29.11.2007 und 13.03.2008, mit Festsetzungen gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch, wird einschließlich seiner gestalterischen Festsetzungen gemäß § 86 Abs. 1 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256/SGV NRW 232) in der z. Zt. gültigen Fassung gemäß §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 f Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1 bis 4 und 8 bis 13 a Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen.“

II. Hinweise

1.

Der Bebauungsplan Nr. 2.07 / 1. Änderung für das „Sondergebiet östlich des Hellegrabens“ liegt mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung zum Aufstellungsverfahren vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Baudezernat der Stadt Warendorf, Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43 (Altes Lehrerseminar), I. Obergeschoß, 48231 Warendorf, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr) und außerhalb der Öffnungszeiten nach Terminabsprache zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

2.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Warendorf, Sachgebiet Bauordnung und Stadtplanung, Verwaltungsgebäude Freckenhorster Str. 43, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

4.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

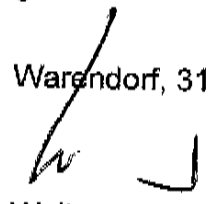
5.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 2.07 / 1. Änderung „Sondergebiet östlich des Hellegrabens“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. gültigen Fassung in Kraft.

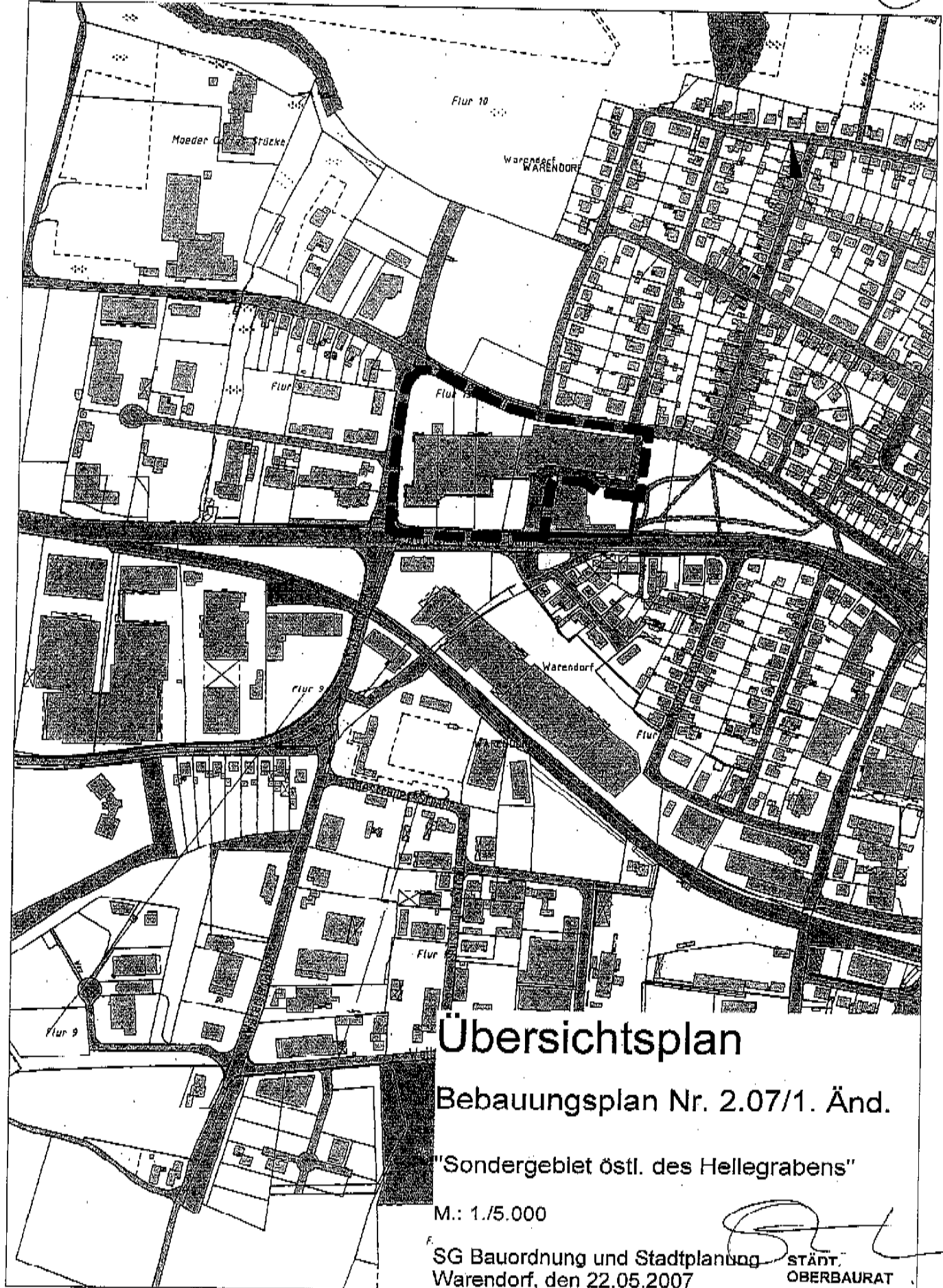
III. Bekanntmachung

Vorstehendes wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 in der z. Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Warendorf, 31.07.2008



Walter
Bürgermeister



Übersichtsplan

Bebauungsplan Nr. 2.07/1. Änd.

"Sondergebiet östl. des Hellegrabens"

M.: 1./5.000

SG Bauordnung und Stadtplanung
Warendorf, den 22.05.2007

[Handwritten Signature]
STÄDT.
OBERBAURAT